

**Verbandssatzung  
des  
Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
„Horschlitter Mulde – Berka/Werra“**

Die Stadt Berka/Werra,  
die Gemeinde Dankmarshausen,  
die Gemeinde Dippach,  
die Gemeinde Großensee,  
die Gemeinde Moorgrund  
die Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda

schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren gemäß § 17 Abs. 1 ThürKGG folgende

**Verbandssatzung**

**§ 1  
Name und Sitz**

Der Zweckverband trägt den Namen

**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Horschlitter Mulde – Berka/Werra“**

und hat seinen Sitz in Berka/Werra.

**§ 2  
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Berka/Werra und die Gemeinden Dankmarshausen, Dippach, Großensee, Moorgrund und Wolfsburg-Unkeroda.

### **§ 3** **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder, hinsichtlich der Gemeinde Moorgrund nur deren Ortsteile Etterwinden und Kupfersuhl.

### **§ 4** **Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen.
2. Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
3. Die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen.
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche Zwecke und sonstige Zwecke abzugeben.
5. Für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des abgeleiteten Abwassers Sorge zu tragen.
6. Alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

### **§ 5** **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorsitzende.

### **§ 6** **Versammlung**

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Räte der Versammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt

Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt.

- (6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit
1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitglieds auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
  2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperioden nach Nr. 1 liegt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband nach außen. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die laufenden Geschäfte der Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (2) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Ausführung des Wirtschaftsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einschließlich der Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
  2. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR.
  3. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 5.000,00 EUR.
  4. Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes.
  5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 15.000,00 EUR oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 2.500,00 EUR beträgt.
  6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als einjähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung das jährliche Entgelt von 25.000,00 EUR nicht übersteigt.
  7. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können.
  8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR je Leistungseinheit.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und

formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Zu den weiteren Aufgaben der Verbandsvorsitzenden gehören:

1. Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.
2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses.
3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien, Erarbeitung und Vorlage der Beitragssatzungen.
4. Veranlagung zu den Beiträgen.
5. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes auf der Grundlage des von der Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes, Erlassen einer Dienstordnung.
6. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
7. Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen.
8. Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse.
9. Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich unterzeichnet sind. Die Schriftstücke sind mit Dienstsiegel zu versehen. Im übrigen gilt § 34 Abs. 1 und 2 Thür KGG.

## **§ 8**

### **Verbandswirtschaft**

Die Verbandswirtschaft wird entsprechend den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung durchgeführt.

## **§ 9**

### **Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel**

(1) Der Zweckverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung eine Investitionsumlage.

Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Investitions- und Betriebskosten im Wasserbereich ist die in den einzelnen Mitgliedsgemeinden im vorangegangenen Wirtschaftsjahr aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommene Wassermenge und im Abwasserbereich die in den einzelnen Mitgliedsgemeinden im vorangegangenen Wirtschaftsjahr in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Schmutzwassermenge jeweils im prozentualen Verhältnis zu den Gesamtmengen im Verbandsgebiet. Vorangegangenes Wirtschaftsjahr heißt das dem erstmalig erstellten Bescheid vorangegangene Wirtschaftsjahr.

- (2) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Die Umlagen können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (3) Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Monatsbeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v. H. im Monat gefordert werden.

## **§ 10 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem Amtsblatt des Verbandes „Die Quelle“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlungen werden öffentlich bekanntgegeben.